

## **UNIVERSITÄT LEIPZIG**

### **Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar des StudentInnenRates der Universität Leipzig**

**Vom 21. November 2002**

---

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Grundlagen
- § 2 SprecherInnen
- § 3 ReferentInnen
- § 4 MitarbeiterInnen in Referaten
- § 5 Projektbezogene MitarbeiterInnen
- § 6 MitarbeiterInnen des StuRa

#### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Diese Ordnung ist eine Ergänzungsordnung zur Finanzordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig. Alle dort genannten Gesetze, Satzungen und Verordnungen gelten auch für diese Ordnung.
- (2) Grundlage für die Gewährung von Stipendien, Aufwandsentschädigungen und Honoraren ist der nach der Finanzordnung der StudentInnenschaft aufgestellte Wirtschaftsplan.
- (3) Die Gewährung von Stipendien, Aufwandsentschädigungen und Honoraren hat sich an den zur Verfügung stehenden Mitteln der StudentInnenschaft zu orientieren.

#### **§ 2 SprecherInnen**

- (1) SprecherInnen des StudentInnenRates kann ein Stipendium gewährt werden.
- (2) Die maximale Höhe des Stipendiums entspricht dem Höchstsatz der Förderung von Auszubildenden laut BAföG.

### **§ 3 ReferentInnen**

- (1) ReferentInnen des StudentInnenRates kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht dem halben Höchstsatz der Förderung von Auszubildenden laut BAföG.

### **§ 4 MitarbeiterInnen in Referaten**

- (1) ReferentInnen haben die Möglichkeit, für ihre Arbeit MitarbeiterInnen einzustellen.
- (2) MitarbeiterInnen in Referaten kann ein Honorar gewährt werden.
- (3) Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweiligen ReferentInnen und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten.
- (4) Die maximale Höhe der Honorare für MitarbeiterInnen beträgt € 80,00 pro Monat. Die Höhe des Honorars wird mit der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten besprochen.
- (5) Sollte sich aus dem Aufgabenbereich des Referates ergeben, dass einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter ein höheres Honorar gezahlt werden muss, so bedarf dies der Zustimmung der jeweiligen Referentin/des jeweiligen Referenten und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten.
- (6) Für sich aus der Gewährung von Honoraren eventuell ergebende steuerliche Belange sind die MitarbeiterInnen selbst verantwortlich.

### **§ 5 Projektbezogene MitarbeiterInnen**

- (1) Sollte es sich aus der Arbeit eines Referates ergeben, so darf für referatsarbeitsbezogene Projekte Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein Honorar auf Stundenbasis bezahlt werden.
- (2) Die maximale Höhe des Honorars beträgt € 6,00 pro Stunde.

- (3) Für die Einstellung einer solchen Mitarbeiterin/eines solchen Mitarbeiters bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Referentin/des jeweiligen Referenten und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten.
- (4) Für sich aus der Gewährung von Honoraren eventuell ergebende steuerliche Belange sind die MitarbeiterInnen selbst verantwortlich.

## **§ 6**

### **MitarbeiterInnen des StuRa**

- (1) Sollte es zur Erfüllung der Aufgaben des StudentInnenRates nötig sein, so darf der StudentInnenRat MitarbeiterInnen einstellen.
- (2) Diesen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Honorar gewährt werden.
- (3) Die Höhe des Honorars sollte sich nach dem Aufwand richten. Die Höhe des Honorars soll jedoch nicht mehr als € 225,00 pro Monat betragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenRates vom 7. Mai 2002 und des Rektoratskollegiums der Universität Leipzig vom 16. August 2002.

Leipzig, den 21. November 2002

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor